

Verbandssatzung für den „Zweckverband Hochwasserschutz Schozachtal“

Aufgrund von § 6 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) vereinbart die in § 1 dieser Satzung genannten Körperschaften folgende Verbandssatzung, mit Änderung vom 9.4.2003:

Hinweis: Die auf der letzten Seite dieser Ausfertigung dargestellte Änderung ist in die nachfolgende Satzung eingearbeitet!

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1
Mitglieder**

Die nachstehend aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 12. Dezember 1991 (Gesetzblatt Seite 860).

Stadt/Gemeinde	Stimmenanteil nach § 7, Abs.1 der Satzung	Umlageschlüssel nach § 15, Abs. 1 der Satzung in Prozent
Untergruppenbach	2	20,0
Abstatt	2	12,0
Ilsfeld	3	30,0
Talheim	3	22,0
Heilbronn	2	14,0
Flein	1	1,0
Lauffen am Neckar	1	0,5
Neckarwestheim	1	0,5
Summe	15	100,0

**§ 2
Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Hochwasserschutz Schozachtal“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Abstatt.
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der zur Satzung beigefügten Karte (**Anlage 1**).

§ 3 Verbandsaufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Herstellung des Hochwasserschutzes für das Verbandsgebiet auf der Grundlage der Ergebnisse der Flussgebietsuntersuchungen mit dem Ziel eines gleichwertigen Hochwasserschutzes im Verbandsgebiet. Die erforderlichen Maßnahmen sind in den **Anlagen 2 und 3** genannt. Zur Verwirklichung sind folgende Verbandsaufgaben zu erfüllen:
- a) Planung, Bau, Unterhaltung, Betrieb der gebietlich wirkenden Hochwasserschutzanlagen einschließlich der Entschädigungen für fallweise einzustauende Grundstücksflächen sowie die Sanierung von gebietlich wirkenden Anlagen entsprechend Anlage 2 und der bereits bestehenden Hochwasserrückhaltebecken Frankelbach auf Gemarkung Talheim und Hochwasserrückhaltebecken Leberbrunnensee auf Gemarkung Flein.
 - b) Planung, Bau und Sanierung der örtlich wirkenden Anlagen, soweit diese zur Ergänzung der gebietlich wirkenden Anlagen erforderlich und bezüglich des gleichwertigen Hochwasserschutzes keine Alternativen möglich sind. Diese sind in der Anlage 3 aufgeführt.
 - c) Bau, Unterhaltung und Betrieb von Abfluss-Messstellen (Pegelanlagen) soweit diese zur Steuerung von unter a) genannten gebietlichen Anlagen erforderlich sind. Die Auswertung der Daten ist ebenfalls Aufgabe des Verbandes.
 - d) Erwerb der notwendigen Grundstücke.
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Dritter bedienen.

§ 4 Verbandsanlagen

- (1) Die gebietlich wirkenden Anlagen (**Anlage 2**) einschließlich aller erworbenen Grundstücke und Ausgleichsflächen und die bereits bestehenden Hochwasserrückhaltebecken Frankelbach und Leberbrunnensee sowie verbands-eigene Abflussmessstellen (Pegelanlagen) sind Verbandsanlagen und werden vom Verband unterhalten und betrieben.
- (2) Die örtlich wirkenden Anlagen (**Anlage 3**) sind Verbandsanlagen. Diese werden nach ihrer Fertigstellung von den jeweiligen Gemarkungsgemeinden, auf deren Gemarkung sich die Anlagen befinden, betrieben und unterhalten.

Als Fertigstellungstermin gilt der Zeitpunkt, mit dem die Anlagen vollständig in die Verantwortung des Bauherrn übergehen (Abnahme).

- (3) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können. Die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung gilt auch bei Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf den Umlageschlüssel.

- (4) Der Zweckverband erstellt unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Hochwasserschutzes ein Bauprogramm.

§ 5

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für die Verbandsanlagen benötigten Flächen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und von Bebauung freizuhalten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung (§ 7),
- der Verbandsvorsitzende (§ 8).

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern und weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder entsenden pro angefangenem Zehn-Prozent-Anteil einen Vertreter. In dieser Gesamtzahl der Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder ist der gesetzliche Vertreter jeweils eingerechnet. Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jedes Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitglieds anwesend, so werden dessen Stimmen von seinem gesetzlichen Vertreter oder - bei dessen Abwesenheit - von seinem Vertreter geführt, es sei denn, dass in der Sitzung ein anderer Vertreter des Verbandsmitglieds als Stimmführer benannt wird.

§ 8

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Verbandes;
2. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
3. die Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und die Wahl seiner zwei Stellvertreter;
5. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlagen für die in § 4 Absätze (1) und (2) genannten Anlagen;
6. die Feststellung der Jahresrechnung;
7. die Beschlussfassung über das Bauprogramm sowie über Sanierungsmaßnahmen;
8. die Fortschreibung des Umlageschlüssels bei wesentlichen Änderungen in einzelnen Mitgliedsgemeinden;
9. die Wahl eines Schaubeauftragten für die Verbandsschau;
10. die Bestellung eines Betriebsbeauftragten und der Stauwärter für die Hochwasserrückhaltebecken;
11. die Bestellung des Verbandsschriftführers und des Verbandsrechners.

(2) Für die Sitzungen der Verbandsversammlungen gilt folgendes:

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich auch dann einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied oder Verbandsmitglieder mit einer Stimmenzahl von zusammen mindestens vier unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören.
2. Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlungen.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind und diese mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen haben.
4. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist von einem Schriftführer, vom Verbandsvorsitzenden und von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
5. Die Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
6. Die Verbandsversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. In den Fällen des § 8 Absatz (1) Ziffern 1, 2, 3, 7 und 8 mit mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder.
7. Die Verbandsversammlung kann sachkundige Personen widerruflich als beratende Mitglieder berufen oder im Einzelfall zu den Beratungen zuziehen.

§ 9 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein erster Stellvertreter und sein zweiter Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus den nach § 5 Absatz 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Soweit er nicht ohnehin nach Satz 1 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende über
1. die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall;
 3. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
 4. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
 5. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 25.000 Euro im Einzelfall;
 6. die Verträge zur Nutzung von Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall;
 7. die Aufnahme von Kassenkrediten bis zum Höchstbetrag von 250.000 Euro;
 8. die Durchführung von Rechtstreitigkeiten oder den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.

§ 9 a Zusammensetzung des Verwaltungsrats; Aufgaben und Geschäftsführung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Mitglied wird von seinem allgemeinen Stellvertreter vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind.

Der Verwaltungsrat entscheidet über
die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von über 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro im Einzelfall; die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplans bis zu einem Betrag von über 5.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall; die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen von über 2.500 Euro bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
die Veräußerung von beweglichem Vermögen von über 2.500 Euro bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von über 25.000 Euro bis zu 250.000 Euro im Einzelfall;
die Verträge zur Nutzung von Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von über 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
die Aufnahme von Kassenkrediten bis zum Höchstbetrag von über 250.000 Euro;
die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten oder den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens von über 5.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme.

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

Im Übrigen gelten für den Verwaltungsrat die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechend.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten gemäß § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft.

§ 11

Bedienstete

Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete einstellen.

§ 12

Verbandsschifführer und Verbandsrechner

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsschifführer und einen Verbandsrechner.
- (2) Dem Verbandsschifführer obliegt die Protokollführung in den Verbands-sitzungen. Dem Verbandsrechner obliegt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes.
- (3) Der Verbandsschifführer und der Verbandsrechner erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe die Verbandsversammlung festlegt.

§ 13

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Vertreter der Verbandsmitglieder sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden und an seine beiden Stellvertreter sind durch Satzung zu regeln.

§ 14

Verbandsschau

(1) Zur Feststellung des Zustandes der vom Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes führt der Verband nach Erstellung der ersten Anlage jährlich eine Verbandsschau durch. Der Schaubeauftragte leitet die Verbandsschau.

Die staatliche Fachverwaltung nimmt an der Verbandsschau teil und unterstützt diese.

(2) Der Schaubeauftragte wird durch die Verbandsversammlung für fünf Jahre gewählt.

(3) Der Verbandsvorsitzende macht Ort und Zeit der Schau rechtzeitig bekannt. Er hat den Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie sonstige Beteiligte, insbesondere der staatlichen Fachverwaltung, rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen. Die Mitglieder des Verbands sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern, der Aufsichtsbehörde und der staatlichen Fachverwaltung zur Kenntnis zu geben.

(5) Der Verbandsvorsitzende hat die Behebung der Mängel zu veranlassen. Er vermerkt die Mängelbehebung und unterrichtet hierüber die Verbandsversammlung, die Aufsichtsbehörde und die staatliche Fachverwaltung.

III. Deckung des Aufwandes

§ 15

Jahresumlage

(1) Die jährlichen Aufwendungen aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage).

(2) Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Zinsumlage, der Tilgungsumlage und der Betriebskostenumlage. Die Zinsumlage wird zur Deckung des Zinsaufwands für die aufgenommenen Kredite, abzüglich etwaiger Einnahmen aus der Finanzwirtschaft, erhoben. Die Tilgungsumlage wird für die ordentlichen Tilgungsleistungen erhoben. Der Betriebskostenumlage liegen die jährlichen erfolgswirksamen Aufwendungen (ohne Abschreibungen und Fremdzinsen),

abzüglich der Betriebseinnahmen, zugrunde. Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen bleiben für die Ermittlung der Jahresumlage außer Betracht.

- (3) Die Jahresumlage wird – getrennt nach Zins-, Tilgungs- und Betriebskostenumlage – bei Erlass der Haushaltssatzung festgesetzt. Vierteljährliche Vorauszahlungen werden zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Der Zweckverband erstattet den Verbandsmitgliedern erbrachte Umlagebeträge, soweit er in einem Haushaltsjahr nach dem Rechnungsergebnis Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Haushaltsjahr nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. In diesem Fall erfolgt eine Verrechnung mit den laufenden Umlagen.
- (4) Für die Ermittlung der Betriebskostenumlage gilt der allgemeine Umlageschlüssel (§§ 1, 16 Absatz 1). Maßstab für die Zinsumlage und für die Tilgungsumlage ist das Verhältnis, in dem die Kreditanteile der einzelnen Verbandsmitglieder an der Finanzierung ihrer Investitionskostenanteile (Absatz 5, Satz 5) zueinander stehen.
- (5) Die Ausgaben des Verbandes für Investitionen für Anlagen nach § 4 (1) werden zunächst durch Zuweisungen (ohne Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock), Zuschüsse oder andere objektbezogene Deckungsmittel finanziert. Der nicht nach Satz 1 gedeckte Teil der Kosten ist von den Verbandsmitgliedern anteilig gemäß §§ 1, 16 Absatz 1 zu finanzieren. Etwaige, für die einzelnen Verbandsmitglieder gewährte Zuweisungen aus dem Ausgleichstock sind hierauf anzurechnen; dies gilt ebenfalls für die für kreisangehörige Kommunen vom Landkreis gewährten Investitionszuschüsse. Der Verband fordert bei Bedarf Abschlagszahlungen ein.

Soweit die einzelnen Verbandsmitglieder diesen Investitionskostenanteil nicht oder nicht in vollem Umfang finanzieren, nimmt der Verband für diesen Teil Kredite auf. Zahlungen eines Verbandsmitglieds zur Reduzierung ihres Kreditanteils sind jederzeit möglich; Zahlungen bis 30. Juni werden ab dem 1. Juli des laufenden Jahres und Zahlungen bis zum 31. Dezember ab dem 1. Januar des folgenden Jahres umlagemindernd berücksichtigt.
- (6) Die Ausgaben des Verbandes für Investitionen für Anlagen nach § 4 (2) sowie für Sanierungsmaßnahmen werden zunächst durch Zuweisungen (ohne Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock), Zuschüsse oder andere objektbezogene Deckungsmittel finanziert. Der nicht gedeckte Teil der Kosten ist von dem Verbandsmitglied zu finanzieren, auf dessen Gemarkung die Anlage erstellt wird.
- (7) Sonderleistungen, die vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbracht werden, sind von diesen Mitgliedern gesondert zu ersetzen. Über die zu erhebenden Kostensätze beschließt die Verbandsversammlung.
- (8) Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen nach § 19 Absatz 1 GKZ.

§ 16 Allgemeiner Umlageschlüssel

- (1) Der allgemeine Umlageschlüssel für die Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 setzt sich zusammen aus dem nach dem Ergebnis der Flussgebietsuntersuchung berechneten Nutzen gemäß Anlage 4. Der Umlageschlüssel der jeweiligen Verbandsmitglieder ist in der namentlichen Auflistung des § 1 dieser Satzung aufgeführt.
- (2) Über die wesentlichen Änderungen des Umlageschlüssels entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 8 Absatz (1) Ziffer 8.

IV. Sonstiges

§ 17 Aufnahme weiterer Mitglieder

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Bei späterem Eintritt in den Verband sind die Vorleistungen der bisherigen Verbandsmitglieder auszugleichen.

§ 18 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit der satzungsändernden Mehrheit, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur möglich, wenn der Hochwasserschutz durch andere Körperschaften sichergestellt wird.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Stimmenzahl aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten bei Verbandsanlagen nach § 4 (1) des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des jeweiligen Umlageschlüssels nach § 16 (1), bei Anlagen nach § 4 (2) auf das jeweilige Verbandsmitglied über, soweit nicht eine

andere einvernehmliche Lösung gefunden wird.

- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung im jeweiligen Bekanntmachungsorgan der Mitgliedsgemeinden.

§ 21

Entscheidung von Streitigkeiten

- (1) Streitigkeiten unter Verbandsmitgliedern sowie zwischen dem Zweckverband und einzelnen Mitgliedern über Rechte und Verpflichtungen aus dieser Satzung werden durch eine Schiedsstelle entschieden.
- (2) Schiedsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
- (3) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
Erst wenn sich die Parteien mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart geltend machen.

§ 22

Vorläufiger Verbandsvorsitz

Bis zur Wahl des ersten Verbandsvorsitzenden nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Abstatt die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden, der Bürgermeister der Gemeinde Ilsfeld die des ersten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, der Bürgermeister der Gemeinde Talheim die des zweiten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wahr.

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der hierzu erteilten Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Abstatt, 6. August 2002

Satzung vom 06.08.2002	
Änderungssatzung vom 09.04.2003	

Für die Gemeinde Abstatt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juli 2002

Für die Gemeinde Flitz gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 2002

Für die Stadt Heilbronn gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 11. Juli 2002

Für die Gemeinde Isfeld gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25. Juni 2002

Für die Stadt Lauffen am Neckar gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juni 2002

Für die Gemeinde Neckarwestheim gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juni 2002

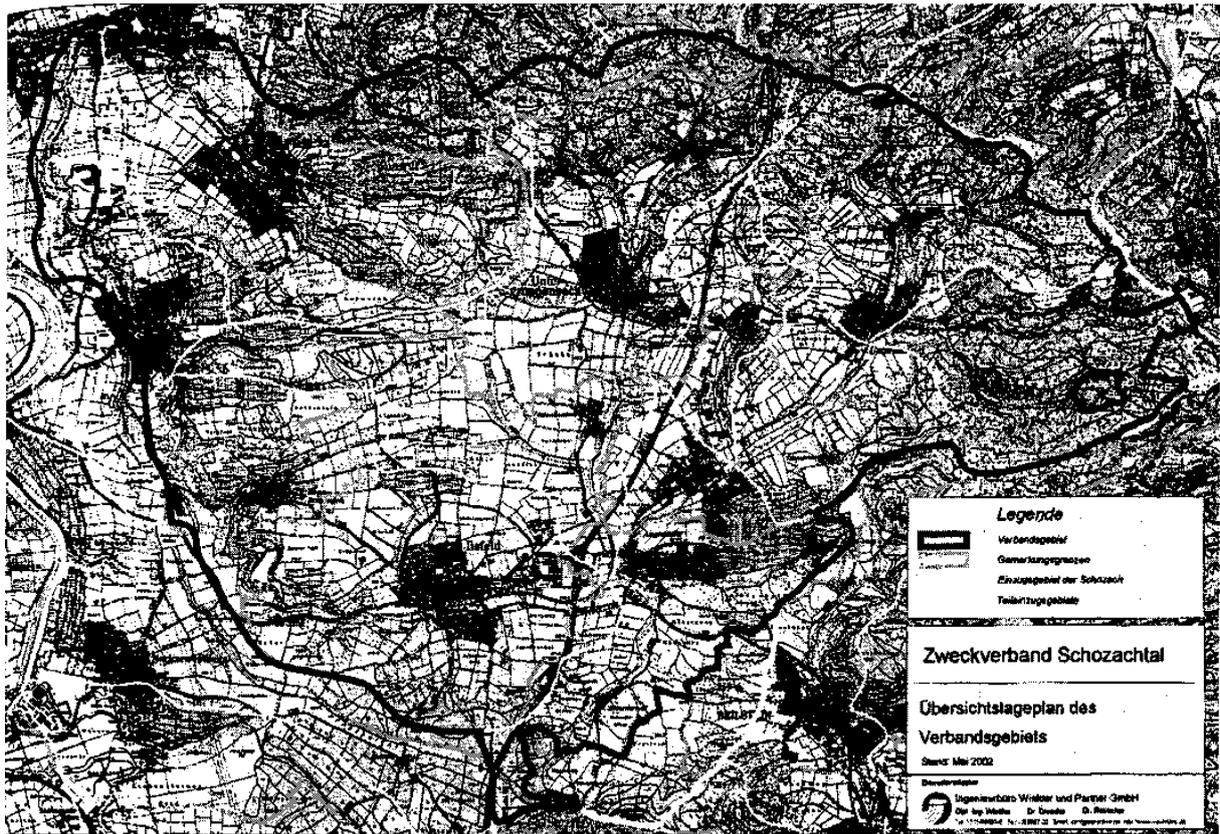
Für die Gemeinde Talheim gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juli 2002

Für die Gemeinde Untergroupenbach gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 2002

Anlage 2

Aufstellung der gebietlich wirkenden Hochwasserschutzanlagen:

- HRB oberhalb von Oberheinriet an der Schozach
- HRB westlich von Oberheinriet am Seitengewässer
- HRB unterhalb von Happenbach am Happenbach
- HRB oberhalb von Abstatt an der Schozach
- HRB oberhalb von Auenstein an der Schozach
- HRB oberhalb von Auenstein am Gruppenbach
- HRB südlich von Auenstein am Abstetter Bach
- HRB oberhalb von Sontheim am Deinenbach
- Ausrüstung des bestehenden HRB Frankelbach (Gemarkung Talheim) mit einer Steuer- und Regeltechnik
- Errichtung eines Pegels in der Schozach in Abstatt zur optimalen Steuerung der oberhalb gelegenen Becken.
- Schutzmaßnahme in Talheim. Erhöhung der bestehenden Ufermauer auf ca. 175 m Länge



Anlage 3

Aufstellung der örtlich wirkenden Hochwasserschutzanlagen:

- Straßenanhebung und Vergrößerung der Straßendole in Oberheinriet
- Örtliche Schutzmaßnahme am Buchbach in Unterheinriet
- Bau räumlicher Rechen vor den 2 Doleneinläufen in Untergruppenbach
- Örtliche Schutzmaßnahme in Wüstenhausen
- Gewässerausbau und örtliche Schutzmaßnahme am Abstetter Bach und am Tiefenbach
- Örtliche Schutzmaßnahme in Ilsfeld entlang der Kernerstraße
- Verbesserung der Verdolungseinläufe in Flein

Anlage 4

Kostenschlüssel für den Hochwasserschutz im Schozachtal

Gemeinde/Stadt	Ortslage	Gewässer	L [m]	HQ _{100,alt} [m³/s]	Q _{bevorzugt} [m³/s]	HQ _{100,neu} [m³/s]	normiert [%]	Schutzdefizit HQ _{100,neu} - Q _{bevorzugt} (%) * L		Einzugsgebiets- fläche		Gewichtung		Gesamtanteil			
								absolut	[%]	[km²]	[%]	Defizit [%]	EZG [%]	[%]	gerundet	[DM]	[€]
Abstatt	Abstatt	Schozach	550	16,40	8,00	8,40	51,22	28170,73	12,91	8,41	9,47	9,04	2,84	11,88	12,0	936.000,00	478.569,20
Heilbronn - Flein	Horkheim/ Sontheim Sontheim	Schozach	200	38,80	28,00	10,80	27,84	5567,01	2,55	3,53	3,97	8,81	6,09	14,90	14,0	1.092.000,00	558.330,73
		Deinenbach	400	24,30	11,00	13,30	54,73	21693,00	10,04	14,50	16,32						
Heilbronn Flein								27460,01	12,59	18,03	20,29				1,0	78.000,00	39.880,77
Itfeld	Auenstein	Abstetter B.	350	8,80	3,90	4,90	55,68	19488,64	8,93			22,21	8,21	30,42	30,0	2.340.000,00	1.196.423,00
		Tiefenbach	100	3,20	1,20	2,00	62,50	6250,00	2,86								
		Schozach	350	16,30	11,00	5,30	32,52	11380,37	5,22								
		Schoz+Grupp	200	37,70	30,00	7,70	20,42	4084,88	1,87								
		Gruppenbach	350	17,20	11,00	6,20	36,05	12616,28	5,78								
		Schozach	200	37,70	20,00	17,70	46,95	9389,92	4,30								
Itfeld	Wüstenhausen	Gruppenbach	200	13,30	13,30	4,00	30,08	6015,04	2,76								
	Summe							69225,12	31,73	24,32	27,37						
Lauffen								0,00	0,00	2,16	2,43	0,00	0,73	0,73	0,5	39.000,00	19.940,38
Meckarwestheim								0,00	0,00	0,63	0,70	0,00	0,21	0,21	0,5	39.000,00	19.940,38
Talheim	Talheim	Schozach	1150	37,50	18,00	19,50	52,00	59800,00	27,41	7,65	8,61	19,19	2,58	21,77	22,0	1.716.000,00	877.376,87
Untergruppenbach	Oberheinriet Unterheinriet	Schozach	300	5,10	2,00	3,10	60,78	18235,29	8,36			10,75	9,34	20,09	20,0	1.560.000,00	797.615,33
		Schozach	250	7,60	4,00	3,60	47,37	11842,11	5,43								
		Buchbach	100	7,00	4,80	2,40	34,29	3428,57	1,57								
	Summe							33505,97	15,36	27,66	31,13						
Gesamtsumme								218161,84	100,00	88,85	70,00	30,00	100,00	100,00	7.800.000,00	3.988.076,67	

Stand: 6.8.2002